

RS Lvwg 2020/12/17 LVwG-AV-1455/001-2020

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 17.12.2020

Rechtssatznummer

2

Entscheidungsdatum

17.12.2020

Norm

KanalG NÖ 1977 §2

KanalG NÖ 1977 §3

KanalG NÖ 1977 §9

BAO §101 Abs1

BAO §212a Abs1

Rechtssatz

Ob es sich bei Baukörpern im Hinblick auf die Flächenberechnung des§ 3 Abs 2 NÖ KanalG um zwei selbständige oder um ein einheitliches Wohngebäude handelt, ist sowohl anhand der baulichen Gestaltung, als auch anhand des funktionalen Zusammenhanges zu beurteilen.

Schlagworte

Finanzrecht; Kanaleinmündungsabgabe; Ergänzungsabgabe; Abgabenfestsetzung; Berechnungsfläche; bebaute Fläche; einheitliches Gebäude; Aussetzung der Einhebung;

Anmerkung

VwGH 07.01.2022, Ra 2021/13/0032-11, Zurückweisung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGN:2020:LVwG.AV.1455.001.2020

Zuletzt aktualisiert am

20.01.2022

Quelle: Landesverwaltungsgericht Niederösterreich LVwg Niederösterreich, <http://www.lvwg.noel.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at